

**NEUFASSUNG**

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.09.2021**

**„Aufenthaltsrechtlicher Status von afghanischen Geflüchteten in Bremen“**

**Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)**

**A. Problem**

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Geflüchtete aus Afghanistan leben in Bremen und Bremerhaven und wie viele von diesen haben lediglich eine aufenthaltsrechtliche Duldung?
2. Wie viele der Geflüchteten aus Afghanistan in Bremen und Bremerhaven sind subsidiär Schutzberechtigte und haben daher auch kein Recht auf Familiennachzug?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den Geflüchteten zeitnah einen sicheren Aufenthaltsstatus zu bieten?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

**Wie viele Geflüchtete aus Afghanistan leben in Bremen und Bremerhaven und wie viele von diesen haben lediglich eine aufenthaltsrechtliche Duldung?**

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage sind statistische Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31.07.2021. Da der Begriff „Flüchtling“ kein Speichersachverhalt im AZR ist und daher keine Auswertung ermöglicht, werden zur

Beantwortung die Speichersachverhalte berücksichtigt, die einen asylrechtlichen Hintergrund im Sinne der Anfrage haben.

Im Land Bremen leben insgesamt 3.814 afghanische Staatsangehörige, davon in der Stadtgemeinde Bremen 3.432 (m 2.264 / w 1.164 / unbekannt 4) und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 376 Personen (m 210 / w 166). 6 afghanische Männer werden von der zentralen Ausländerbehörde beim Senator für Inneres betreut.

Einen Aufenthaltstitel mit asylrechtlichem Hintergrund besitzen im Land Bremen 1.575 Personen. Davon leben in Bremen 1.422 (m 921 / w 501) und in Bremerhaven 153 Personen (m 82 / w 71).

Der Aufenthalt von 292 Personen wird zur Durchführung eines Asylverfahrens gestattet. Davon leben in Bremen 255 (m 187 / w 68) und in Bremerhaven 37 Personen (m 22 / w 15).

Ausreisepflichtig sind 92 afghanische Staatsangehörige. Davon leben in Bremen 72 (m 67 / w 5) und in Bremerhaven 14 Personen (m 14 / w 0). Für weitere 6 Männer ist die zentrale Ausländerbehörde beim Senator für Inneres zuständig. Bei allen 92 Personen ist die Abschiebung ausgesetzt, d.h. ihr Aufenthalt wird geduldet. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind bis auf weiteres ausgeschlossen

Nicht aufgeführt sind die afghanischen Staatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel für andere Aufenthaltzwecke besitzen.

### **Zu Frage 2:**

**Wie viele der Geflüchteten aus Afghanistan in Bremen und Bremerhaven sind subsidiär Schutzberechtigte und haben daher auch kein Recht auf Familiennachzug?**

In Bremen leben 344 afghanische Staatsangehörige, die als subsidiär Schutzberechtigt anerkannt wurden. Davon leben in Bremen 317 (231 männlich / 86 weiblich) und in Bremerhaven 27 Personen (13 männlich / 14 weiblich).

Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten haben gem. § 36a Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz keinen Anspruch auf Familiennachzug, können jedoch Familiennachzug aus humanitären Gründen für Angehörige der Kernfamilie beantragen. Der Familiennachzug ist allerdings gem. § 36a Abs. 2 auf 1000 Personen pro Monat für das gesamte Bundesgebiet begrenzt, so dass die Familienzusammenführung in vielen Fällen Monate oder Jahre dauern kann. Erschwerend kommt hinzu, dass das Kontingent für den Familiennachzug für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten in vielen Monaten nicht ausgeschöpft wurde.

**Zu Frage 3:****Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den Geflüchteten zeitnah einen sicheren Aufenthaltsstatus zu bieten?**

Die durch die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan entstandene Situation wirkt sich nur auf ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige aus. Für Inhaber:innen eines Aufenthaltstitels und Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, ändert sich nichts am Status.

Eine Bewertung der neuen Lage hat eine asylrechtliche Relevanz, so dass die Ausländerbehörden in Bremen den ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen Gelegenheit geben werden, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Anerkennungsverfahren nach dem Asylgesetz unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu beantragen. Humanitäre Aufenthaltsrechte nach dem Aufenthaltsgesetz sind in diesem Zusammenhang nachrangig und können erst zum Tragen kommen, wenn das BAMF im Einzelfall eine Anerkennung versagen sollte.

Die Flüchtlinge, die in den letzten Wochen mit einem Evakuierungsflug Afghanistan verlassen konnten und inzwischen nach Deutschland eingereist sind, erhalten je nach Statusbewertung des Bundes die entsprechende Aufenthaltserlaubnis oder Zugang zum Asylverfahren. Die Länder sind an die Entscheidungen des Bundes gebunden.

Die erteilten Aufenthaltserlaubnisse sind unter den vorgegebenen rechtlichen Voraussetzungen verlängerbar, auch mit einer Option zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Antwort hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderspezifische Daten sind in der Antwort aufgeführt.

**E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

**F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Antwort ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung – auch über das zentrale elektronische Informationsregister – geeignet.

**G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 13. September 2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.